



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2321
Fax: +43 1 711 35-2919
social.policy@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: vi7@bmask.gv.at
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Jänner 2013
Dr. Enzelsberger

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Rot-Weiß-Rot Karte: Antragslegitimation des/der Arbeitgebers/in

Im Juli 2011 hat der Gesetzgeber mit der Rot-Weiß-Rot-Karte (plus) und der Blauen Karte EU ein neues, flexibles Zuwanderungssystem eingeführt, welches Drittstaatsangehörigen bei Erfüllung bestimmter personenbezogener und arbeitsmarktpolitischer Kriterien eine Beschäftigungsaufnahme und Niederlassung in Österreich ermöglicht. Ausdrücklich begrüßt wird die nun geplante Einführung der Antragslegitimation des/der Arbeitgebers/in bei der Beantragung einer Rot-Weiß-Rot-Karte (plus) bzw. einer Blauen Karte EU sowie die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereichs einer Beschäftigungsbewilligung auf das gesamte Bundesgebiet. Diese Neuerungen sollten jedoch nicht erst mit 1. Jänner 2014, sondern bereits nach Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten.

Einbeziehung der Bachelor-Absolventen

Aktuellen Schätzungen zufolge fehlen in den nächsten Jahren 30.000 bis 50.000 Fachkräfte in Österreich. Aus diesem Grund spricht sich die Industriellenvereinigung dafür aus, Erleichterungen für ausländische Studienabsolventen, wenn diese in Österreich den Bachelor-Abschluss gemacht haben, durch Schaffung einer Zugangsmöglichkeit zur Rot-Weiß-Rot Karte umzusetzen. Es ist sowohl gesamtwirtschaftlich als auch gesellschaftlich ein Verlust, dass diese jungen Menschen, die gut integriert und ausgebildet sind mit ihrem Wissen und ihren Qualifikationen Österreich wieder verlassen müssen, anstatt dass der heimische Wirtschaftsstandort von ihrer Expertise profitieren kann.

Arbeitsaufnahme vor Erhalt der mit Fingerabdrücken ausgestatteten Karte

Kritisch anzumerken ist, dass im vorliegenden Entwurf keine Möglichkeit der sofortigen Aufnahme einer Beschäftigung nach positiver Entscheidung der zuständigen Behörden geschaffen wurde.

Adaptierung des Punkteschemas

Darüber hinaus wäre eine geringfügige Adaptierung des Punkteschemas betreffend das Kriterium Alter dahingehend erforderlich, sodass auch Personen, die maximal eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen und über 40 Jahre alt sind, über die Rot-Weiß-Rot Karte nach Österreich zuwandern können. Als Lösungsansatz haben die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung vorgeschlagen, das Sprachkriterium innerhalb des bestehenden Punkteschemas um 5 Punkte aufzuwerten, wodurch eine Benachteiligung älterer Antragsteller/innen vermieden und das Risiko einer Altersdiskriminierung beseitigt wäre.

Umsetzung der RL 2011/98/EU

Den zweiten wesentlichen Bereich der vorliegenden Ausländerbeschäftigungsnovelle bildet die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten und zu arbeiten. Diese beinhaltet, dass sämtliche von der Richtlinie erfassten Personengruppen künftig eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung anstelle von getrennten Bewilligungen erhalten. Adaptierungen des österreichischen Ausländerbeschäftigungssystems dahingehend, dass sich daraus Verwaltungsvereinfachungen bei der Antragstellung für Antragsteller/innen ergeben, sind positiv zu bewerten. Sofern in diesem Zusammenhang aber auch die Beantragungsmöglichkeiten von Beschäftigungsbewilligungen bzw. anderen Beschäftigungstiteln reduziert werden, muss unbedingt sichergestellt werden, dass damit keine Schlechterstellung zum bisherigen Istzustand erfolgt.

Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012

Hinsichtlich der geplanten Neuregelung des Ausländerbeschäftigungsverfahrens aufgrund den Vorgaben betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ist insbesondere sicher zu stellen, dass die neuen Verfahrensabläufe auch künftig in der Praxis so rasch wie bisher üblich abgewickelt werden, sodass keine Verfahrensverzögerungen im Vergleich zum bisher bestehenden Instanzenzug eintreten. Erfahrungsgemäß wurden Berufungen im Ausländerbeschäftigungsrecht bisher in der Regel binnen sechs Wochen erledigt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Z 2 und Z 3 (§ 3 Abs 1-4)

Zu begrüßen ist die Präzisierung des § 3 Abs 3 AusIBG dahingehend, dass im Falle eines **Betriebsinhaberwechsels** nicht nur Beschäftigungsbewilligungen, sondern auch die für die Beschäftigung beim alten Arbeitgeber gültigen kombinierten Aufenthalts- und Arbeitstitel auch für eine entsprechende Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber gelten.

Nachdem im Zuge der Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte im Jahr 2011 gleichzeitig unionsrechtliche Vorgaben zur Speicherung von biometrischen Daten in Aufenthaltstiteln umgesetzt wurden, hatte dies zur Konsequenz, dass Ausländer/innen nun Fingerabdrücke abgeben müssen, bevor ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden kann. Nachdem die ausländischen Vertretungsbehörden der Republik Österreich bisher nur äußerst spärlich mit Fingerabdrucklesegeräten ausgestattet wurden, ist es Usus, dass Antragsteller/innen nach behördeninterner positiver Erledigung des Rot-Weiß-Rot Kartenantrags nach Österreich einreisen, und anstatt arbeiten beginnen zu dürfen, zuvor bei der Aufenthaltsbehörde noch ihre Fingerabdrücke abgeben müssen. Bis zum Erhalt der Rot-Weiß-Rot-Karte (Produktionsdauer von zumindest einigen Tagen) ist ihnen eine rechtmäßige



Arbeitsaufnahme nicht gestattet. Zur Vermeidung dieser, von den Antragsteller(inne)n gänzlich unverschuldeten Verzögerungen, wäre eine Ausnahmeregelung, die eine Beschäftigungsaufnahme bereits unmittelbar nach der Einreise für eine Übergangsphase von bis zu einem Monat bei positiver Erledigung der vorangegangenen Behördenwege vorsieht, sinnvoll.

Zu Z 4 (§ 4 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 2, 3 und 4)

Unter Verweis auf die – in Umsetzung der RL 2011/98/EU – geplante Einführung einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus für fortgeschritten integrierte Ausländer/innen, niedergelassene Schlüsselkräfte und Fachkräfte sowie für sogenannte Mobilitätsfälle sollen die in § 3 Z 2-4 AuslBG normierten Möglichkeiten der Einteilung einer Beschäftigungsbewilligung entfallen. Dieser Vorgehensweise ist zuzustimmen, sofern sichergestellt ist, dass durch diese Umstellung keine Verschlechterung zur bisherigen Verfahrenspraxis in zeitlicher und qualitativer Hinsicht für die Antragsteller/innen erfolgt.

Sinnvoll erschiene diesbezüglich das Ergänzen des Tatbestands § 15 AuslBG nF um einen allgemeinen Auffangtatbestand, durch welchen sichergestellt wird, dass keine – von der durch die RL 2011/98/EU bedingten Rechtstitelumstellung – betroffene Person in ihrem aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Status durch die Gesetzesänderung Nachteile erfährt.

Zu Z 5 (§ 4 Abs 3 Z 9 bis 12)

Aufgrund der unionsrechtlichen Grundfreiheiten bestehen für **grenzüberschreitende Überlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum** (im Unterschied zu grenzüberschreitenden Überlassungen von Ausländern aus Drittstaaten) bewusst unterschiedliche Rechtsvorschriften im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz. Ein Bewilligungserfordernis für grenzüberschreitende Überlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum würde der unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit widersprechen. Insofern verwundert die Absicht des Gesetzgebers mit dem Argument der Harmonisierung die Voraussetzungen für die Ausländerbeschäftigung im Falle grenzüberschreitender Überlassungen von Drittstaatsangehörigen durch Überlasser mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat an jene durch Überlasser mit Sitz in einem Drittstaat anzugleichen. Im Lichte der unionsrechtlichen Grundfreiheiten erscheint eine Gleichbehandlung beider Fälle problematisch und wird die beabsichtigte Angleichung deswegen abgelehnt.

Zu Z 6 und 7 (§ 4 Abs 3 Z 13 und 14 und § 4 Abs 4)

Die Aufrechterhaltung einer – der bisher in § 14 Abs 3 AuslBG verankerten – **Verordnungsermächtigung** für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für bestimmte Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen und die nicht von der Richtlinie 2011/98/EU erfasst sind, wird von Seiten der Industriellenvereinigung unterstützt. Begrüßt wird insbesondere auch die Möglichkeit, dass die Verordnung den Entfall der Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall vorsehen kann. Durch dieses Instrument kann im Bedarfsfall rasch und flexibel auf sich ändernde Bedürfnisse und Herausforderungen des Arbeitsmarktes und auftretende personelle Mängel reagiert werden.

Die ersatzlose Streichung der Bundeshöchstzahl ist positiv zu bewerten.

Zu Z 12 und 13 (§ 6 Abs 1 und 3)

Die Ausdehnung des **örtlichen Geltungsbereichs der Beschäftigungsbewilligung** auf das gesamte Bundesgebiet (anstatt wie bisher beschränkt auf einen politischen Bezirk) ist angesichts der bestehenden Dynamik am österreichischen Arbeitsmarkt und der zunehmenden geographischen Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Z 21 (§§ 14 und 15)

Im Lichte der beabsichtigten Reduktion der Behördenwege für Antragsteller/innen sind die auf Grund der Richtlinienumsetzung geplanten kombinierten Aufenthalts- und Beschäftigungstitel für niedergelassene Ausländer und Künstler grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der taxativen Auflistung an Voraussetzungen in § 15 AuslBG nF, unter denen ein Erhalt einer Rot-Weiß-Rot Karte plus für niedergelassene Ausländer möglich ist, die Gefahr besteht, dass der EU-Vorgabe von kombinierten Aufenthalts- und Beschäftigungstitel nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden könnte. Zur Vermeidung etwaiger Rechtschutzlücken und zur Sicherstellung der Richtlinienkonformität des österreichischen Rechts sollte der Gesetzgeber daher in § 15 AuslBG nF eine zusätzliche Ziffer in Form eines **Auffangtatbestands** einfügen.

Zu Z 29-32 (§§ 20, 20a, 20b Abs 2, 20f)

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ist auch im Ausländerbeschäftigungsrecht eine Anpassung der Verfahrensbestimmungen notwendig.

§ 20 Abs 2 AuslBG

Betreffend die **Pauschalermächtigung** in § 20 Abs 2 AuslBG Satz 3 nF wird aufgrund der bisher bewährten Praxis angeregt, dass auch künftig die Entsendebewilligungen von dieser Regelung erfasst bleiben.

§§ 20a, 20f AuslBG

Betreffend die vorgesehene Frist bei der **Beschwerdevorentscheidung** wird angemerkt, dass es laut § 14 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (in Ausschussbericht 2112 BlgNR 24. GP – Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) „*der Behörde freisteht, den angefochtenen Bescheid bzw die angefochtene Weisung innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung)*“.

Im Unterschied zu anderen Bestimmungen im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wurde hinsichtlich der Entscheidungsfrist der Beschwerdevorentscheidung keine hiervon abweichende Regelungsmöglichkeit durch Bundes- und Landesgesetz vorgesehen. Eine Entscheidungsfrist von zehn Wochen für die Beschwerdevorentscheidung, wie aktuell in §20f AuslBG vorgesehen, ist daher nicht mit dem allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vereinbar. Hinzu kommt, dass bisher gemäß § 20a AuslBG für Berufungsverfahren eine Frist von sechs Wochen gegolten hat. Auch im AVG war bisher eine Erledigung einer Berufungsvorentscheidung gemäß § 64 Abs 1 AVG binnen zwei Monaten nach Einlangen vorgesehen. Eine Verfahrensverlängerung auf zehn Wochen ist daher weder mit dem allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz kompatibel noch



scheint sie im Hinblick auf die bisher geltenden kürzeren Verfahrensvorschriften gerechtfertigt.

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist es vielmehr geboten, dass auch in Zukunft möglichst rasch Rechtssicherheit über die Einsatzmöglichkeit von Ausländern in Österreich besteht. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben ist es aus Sicht der Industriellenvereinigung daher entscheidend Verzögerungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform hintanzuhalten.

Hinsichtlich der **Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts** sieht § 34 Verwaltungsgerichtsbarkeitsausführungsgesetz (in Ausschussbericht 2112 B1gNR 24. GP – Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) vor, dass *„soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“* In Abweichung zur generellen Sechsmonatsfrist ist eine andere Entscheidungsfrist daher möglich, sofern dies ein Bundes- oder Landesgesetz vorsieht.

Im Lichte der bisher für die zweite Instanz geltenden kürzeren Fristen im Ausländerbeschäftigungsverfahren und vor allem aus Rechtssicherheitsgründen ist in einer so sensiblen Materie wie der Ausländerbeschäftigung sowohl für Arbeitgeber/innen als auch Arbeitnehmer/innen eine Verkürzung dieser sechsmonatigen Entscheidungsfrist in Ausländerbeschäftigungsangelegenheiten dringend geboten. Gemäß § 20a AuslBG ist in Berufungsverfahren derzeit eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen vorgesehen.

Mit dem Argument der verlängerten Verfahrensdauern wird auch begründet, dass das Instrument der **vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme** bei Verletzung der Entscheidungsfrist im Rechtsmittelverfahren nicht mehr vereinbar sei. Dass die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu erwartenden verlängerten Verfahrensdauer in Ausländerbeschäftigungsverfahren als problematisch einzustufen sind, wurde bereits oben ausgeführt, ist aber zweifellos nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Antragsteller/innen bedingt. Insofern ist es aus Sicht der Industriellenvereinigung nicht gerechtfertigt, den Antragsteller(inne)n im Falle einer verspäteten Beschwerdeentscheidung bzw. einer verspäteten Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Möglichkeit der vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme nicht zu gewähren. Ein Recht zur vorläufigen Beschäftigungsaufnahme nach verspäteter Entscheidung auch im Rechtsmittelverfahren sollte daher im Gesetz vorgesehen werden.

Zu Z 32 (§§ 20c bis 20e)

Die in einem Abschnitt zusammengefasste und formal vereinheitlichte **Verfahrensregelung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen** für alle kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse (Besonders Hochqualifiziertem Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen) ist aus Rechtssicherheitsgründen positiv zu bewerten.

Die vorgesehene **Antragslegitimation des/der Arbeitgebers/in** zur Einleitung eines Zulassungsverfahrens für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Künstler wird ausdrücklich begrüßt. Angesichts der Tatsache, dass sich die Antragslegitimation des Arbeitgebers bereits in früheren Schlüsselkraftregelungen (vor Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte) als zweckmäßig erwiesen und für die betroffenen Arbeitsvertragsparteien eine wichtige Verfahrenserleichterung darstellt, wäre jedoch wünschenswert, dass diese Neuerung nicht erst mit 1. Jänner 2014, sondern bereits nach Kundmachung des Gesetzes **in Kraft tritt**.

Zu Z 36 (§ 28 Abs 1)

Hinsichtlich der neu formulierten Ziffer 3 des § 28 AuslBG wird angeregt, wie bisher in der Vorgängerbestimmung (§ 28 Abs 1 Z 4 lit a AuslBG), die ausdrückliche Auflistung der Aufenthaltstitel, die von Dienstgebern zur Einsichtnahme im Betrieb bereitgehalten werden müssen, aus Rechtssicherheitsgründen für die Dienstgeber weiter beizubehalten.

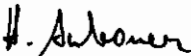
Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales